

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 24.10.2016

**Anfrage Nr.: 0096/2016/FZ**  
**Anfrage von: Stadträtin Stolz**  
**Anfragedatum: 06.10.2016**

Betreff:

## **Livemusik in der Altstadt**

Im Gemeinderat am 06.10.2016 zu Protokoll genommene Frage:

Ich habe eine Frage zur Livemusik in der Altstadt. Herr Erichson, könnten Sie vorlegen, wie hoch die Zahl der Genehmigungen ist für Livemusik in der Altstadt und nach welchen Regeln Genehmigungen erteilt werden? Und vielleicht auch, was denn unter Livemusik zu verstehen ist. Denn Anwohner beobachten Livemusik, also vor Ort mit Instrumenten erzeugte Musik, in höherer Zahl, als sie der Meinung sind, dass es genehmigt sein könnte. Deshalb gebe ich die Frage der Anwohner hier weiter.

### Antwort:

Die Straßenmusik in der Altstadt ist in der Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt geregelt. Danach ist die Straßenmusik an folgenden Orten und Zeiten erlaubnisfrei zulässig:

- Bismarckplatz von 10:00 bis 21:00 Uhr
- Hauptstraße Ecke St.-Anna-Gasse von 15:00 bis 17:00 Uhr
- Anatomiegarten von 15:00 bis 16:00 Uhr
- Hauptstraße/Ecke Theaterstraße von 16:00 bis 18:00 Uhr
- Neckarmünzplatz von 17:00 bis 19:00 Uhr

Dabei dürfen Straßenmusiker innerhalb der oben genannten Zeitkorridore allerdings nicht länger als maximal 1 Stunde musizieren.

Da die Straßenmusik über die genannte Satzungsregelung erlaubnisfrei gestellt ist, die Musiker also keine Genehmigung einholen oder ihren Auftritt anzeigen müssen, hat die Verwaltung keine Daten darüber vor, wie viele Auftritte es gibt beziehungsweise wie viele Personen tatsächlich musizieren.

Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) überwacht im Rahmen seiner Streifenföätigkeit oder bei aktuellen Beschwerden die Einhaltung der Regelungen. Bei festgestellten Verstößen wird das weitere Musizieren untersagt. Bei fortgesetzten/wiederholten Verstößen werden Bußgeldverfahren eingeleitet oder es wird im Einzelfall das Musikinstrument zur Verhinderung weiterer Verstöße beschlagnahmt.

Teilweise ist festzustellen, dass (organisierte) Bettler versuchen, durch Musizieren zusätzliche Gelder einzusammeln. Bei Verstößen gegen die Straßenkunstregeln werden vom KOD auch in solchen Fällen die oben beschriebenen Maßnahmen ergriffen.